

Eine Förderung ist nur möglich für Maßnahmen, die im Jahr 2024 durchgeführt / installiert / gekauft wurden.



Stadt Neuburg an der Donau

Telefon (08431) 55-219 ✦ E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de ✦ Bürozeiten: Mo – Do: 9 - 12 Uhr
Der Einwurf des Förderantrags mit Antragsunterlagen in den Hausbriefkasten Landschaftsstraße A 116 ist möglich.

300 / 800	
2024	
GefA	
GIS	
HWS	
CIP	

Der Förderantrag muss im Original eingereicht werden.

An:
Stadt Neuburg an der Donau
Stabsstelle Umwelt und Agenda 21
 Landschaftsstraße A 116, 1. Stock
 86633 Neuburg an der Donau

Antrag auf Förderung solarthermische Anlage

- zur Warmwasserbereitung
 und zur Heizungsunterstützung
 nach den Richtlinien der Stadt Neuburg an der Donau für das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz

Antragsteller/in (= Eigentümer/in des Gebäudes) (siehe Ziffer 2 „Zuwendungsempfänger“ der Richtlinien) Hinweis: Die Rechnung muss auf den Namen des/der Antragstellers/in ausgestellt sein.

Name, Vorname		geboren am
Straße (Hauptwohnsitz)		(evtl.) Stadtteil
		, 86633 Neuburg
E-Mail	Handy-Nr.	Telefon (tagsüber)
Ich bin antragsberechtigt als		
<input type="checkbox"/> Eigentümer/in des Gebäudes	<input type="checkbox"/> Bewohner/in mit lebenslangem Nutzungsrecht (Übergabevertrag und aktuellen Grundbuchauszug beilegen!)	
<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft (Aufstellung der Eigentümer incl. prozentualer Aufteilung der Anteile beilegen!)	<input type="checkbox"/> Verein mit Sitz in Neuburg	<input type="checkbox"/> Stiftung mit Sitz in Neuburg

Bankverbindung

IBAN: DE

Gebäude (= Standort der Anlage)

Straße, Hausnummer		Zahl der Hausbewohner
Baujahr	Flurstücks-Nummer /	Gemarkung
Gesamtwohnfläche (m ²)	Beheizte Wohnfläche (m ²)	Gewerbefläche (m ²)
Gebäudeart <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppelhaus / Doppelhaushälfte <input type="checkbox"/> Reihenhaushaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten	Nutzung <input type="checkbox"/> Eigennutzung <input type="checkbox"/> Vermietung	Nutzung <input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Gewerbe / Landwirtschaft
Energiestandard: <input type="checkbox"/> kein Energiestandard bekannt	<input type="checkbox"/> KfW-Effizienzhaus 40 <input type="checkbox"/> KfW-Effizienzhaus 55 <input type="checkbox"/> KfW-Effizienzhaus 70	<input type="checkbox"/> Passivhausstandard <input type="checkbox"/> Plusenergiehaus

Heizung	
Art der Heizung <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Strom	Zusätzliche Heizung (z.B. Kachelofen)
Jährlicher Brennstoffbedarf im letzten Kalenderjahr (l / m ³ / kWh)	Jährlicher Brennstoffbedarf im vorletzten Kalenderjahr (l / m ³ / kWh)

Projektbeschreibung
Standortangaben: <input type="checkbox"/> Hausdach <input type="checkbox"/> Garagendach <input type="checkbox"/> Hausfassade <input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. freistehend im Garten): _____

Kosten		
Firmenname	Die Rechnung liegt diesem Antrag bei: <input type="checkbox"/> in Kopie <input type="checkbox"/> im Original (Originalrechnung wird nach Bearbeitung zurückgesandt)	
Rechnungs-Nummer	Rechnung vom	Rechnungsbetrag in Euro

Hinweis / Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffern 3, 4 und 6 der Richtlinien)

Dieser Förderantrag ist innerhalb von neun Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft zu stellen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Richtlinien „Klima- und Ressourcenschutz“ erfüllt werden.

Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung sind ab 10 m² Bruttokollektorfläche förderfähig. Fördervoraussetzung ist ein Mindestvolumen des Heizwasserpufferspeichers von 750 l ab 10 m², von 1 m³ ab 15 m² und von 1,5 m³ ab 20 m² Bruttokollektorfläche. Der Heizwasserpufferspeicher muss lückenlos und hochwertig gedämmt sein. Der Pufferspeicher muss in der Rechnung enthalten sein. Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.

Die Förderung von solarthermischen Anlagen ist pro Haushalt nur einmal zulässig.

Wichtiger Hinweis zum Förderbudget:
Für das Förderprogramm steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Eine Förderung ist nur bei Vorliegen aller erforderlichen Antragsunterlagen im Rahmen des Budgets möglich. Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge einschließlich der geforderten Unterlagen bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Neuburg an der Donau besteht nicht!

Erklärung des Antragstellers

Ich habe bisher keine Fördermittel der Stadt Neuburg an der Donau für solarthermische Anlagen erhalten.

Ich versichere hiermit, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen habe.

Ich bestätige, dass ich Kenntnis erlangt habe, dass trotz vollständiger, aber bewusst falscher Angaben mein Antrag ausgeschlossen wird. Ich habe den Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bewusst falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Neuburg an der Donau, den _____

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Anlagen:

Bitte senden Sie diesen Antrag eigenhändig unterschrieben nach betriebsbereiter Installation mit folgenden Antragsunterlagen zurück:

1. Fachunternehmererklärung der ausführenden Firma (Seiten 4 und 5 dieses Antrags)
2. Detaillierte Rechnung über die installierte solarthermische Anlage incl. Montagekosten (Kopie oder Original)

→ Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Anlagen vollständig vorliegen ←

Hinweis zur Steuerermäßigung:

Nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) können Maßnahmen, die von der Stadt Neuburg an der Donau gefördert werden, nicht bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Siehe EStG § 35 a, Absatz 3, Satz 1 und neu ab 01.01.2020: § 35 c, Absatz 3, Satz 2.
Informationen darüber erhalten Sie im Finanzamt Schrobenhausen, Tel. (0 82 52) 918-0

Hinweis zum Datenschutz:

Die Informationen zur Datenverarbeitung der Stadt Neuburg an der Donau gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Neuburg unter www.neuburg-donau.de im Bereich Datenschutz.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO sind folgende Energiegewinnungsanlagen verfahrensfrei:

- a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in, auf und an Dach- und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, und
- b) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m



Förderung Solarthermie

Stadt Neuburg an der Donau
Telefon (08431) 55-219 ✧ E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de ✧ Bürozeiten: Mo – Do: 9 - 12 Uhr

Die Fachunternehmererklärung muss im Original eingereicht werden.

Fachunternehmererklärung

Name und Anschrift des Fachbetriebes	
Firmenname	Ansprechpartner
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

Name und Anschrift des Kunden (= Eigentümer/in des Gebäudes)	
Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort 86633 Neuburg an der Donau

Gebäude	
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort 86633 Neuburg an der Donau

Solarthermische Anlage – Technische Daten	
Kollektoranlage <input type="checkbox"/> zur Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	Bauart (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Flachkollektor <input type="checkbox"/> Röhrenkollektor
Hersteller des Kollektors	Typbezeichnung des Kollektors
Bruttokollektorfläche (m ²)	Datum der Inbetriebnahme (TT.MM.JJJJ)
Kollektorausrichtung (Himmelsrichtung)	Kollektorneigung (= Dachneigung in Grad)

Solarspeicher und Heizungsanlage – Technische Daten

Speicherinhalt in Litern (der Pufferspeicher muss in der Rechnung enthalten sein):	Dämmstärke des Speichers
Art der Nachheizung (z.B. Gas- / Ölheizung)	Warmwassertemperatur
Baujahr der Heizungsanlage	Funktionskontrollgerät vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung sind ab 10 m² Bruttokollektorfläche förderfähig. Fördervoraussetzung ist ein Mindestvolumen des Heizwasserpufferspeichers von 750 l ab 10 m², von 1 m³ ab 15 m² und von 1,5 m³ ab 20 m² Bruttokollektorfläche. Der Heizwasserpufferspeicher muss lückenlos und hochwertig gedämmt sein.

Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.

Erklärung des Fachbetriebes

Wir versichern hiermit, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Uns ist bekannt, dass wir nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen haben.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Fachbetriebes
------------	--